

e) wenn das Grubenfeld auf Eisenerze oder andere als die vorstehend bemerkten Mineralien verlichen ist, auf zehn Pfennig für je 4000 Quadratmeter der Oberfläche beträgt.

Die Entrichtung der Abgabe beginnt mit dem auf die Verlichung zunächst folgenden Quartale und ist am Schlusse jedes Quartales an die Bergamtskasse zu bewirken. Die in andern Staaten wohnhaften Bergwerkseigenthümer sind gehalten, für Entrichtung der Abgabe einen im Fürstenthum wohnhaften Vertreter zu bestellen.

Sollte die genaue Begrenzung einzelner vor Erlaß des Berggesetzes verlichener Grubenfelder nach Flächenfeld noch nicht erfolgt sein, so ist die davon zu entrichtende Grubenfeldabgabe vorläufig nach Maßgabe des vom Bergamte abzuschätzenden Flächengehaltes festzustellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ofterstein, am 20. Juni 1877.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz.